

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom 26. September 2022
um 19.30 Uhr in der Sporthalle Sternenfeld
Sternenfeldstrasse 9, 4127 Birsfelden

Gemeindeversammlung vom 26. September 2022

TRAKTANDENLISTE

- | | | |
|--|-------|---------|
| 1. Beschlussprotokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 | Seite | 1 – 2 |
| 2. Sondervorlage: Investitionskredit Planung Zentrum 2.0 | Seite | 3 – 7 |
| 3. Sondervorlage: Investitionskredit Erneuerung Bermenleitung | Seite | 8 – 15 |
| 4. Nachtragskredit Sanierung Friedhofstrasse | Seite | 16 – 19 |
| 5. Antrag auf Erheblichkeit – Einführung der Möglichkeit von Schlussabstimmungen über Gemeindeversammlungsvorlagen an der Urne | Seite | 20 – 23 |
| 6. Mitteilungen des Gemeinderates | | |
| 7. Anträge | | |
| 8. Diverses | | |

Birsfelden, 16. August 2022, GRB Nr. 263

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

TRAKTANDUM NR. 1

Protokoll der 1. Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022

Zustimmung zu Bild-/Tonaufnahmen

://: Die Gemeindeversammlung stimmt Bild- und Tonaufnahmen grossmehrheitlich sowie mit wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen zu.

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 13./14. Dezember 2021

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 13./14. Dezember 2021 wird grossmehrheitlich und mit 1 Enthaltung genehmigt.

2. Geschäftsbericht & Jahresrechnung 2021

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig die Anträge des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

Der Gemeinderat informiert über einen Fehler im Geschäftsbericht. Im Aufgabenbereich Strassen, Grünflächen und Verkehr wurde zum Wirkungsziel „Grünraum/Baumbestand“ ein falscher Indikatorwert publiziert und der dazu passende Kommentar hat gefehlt. Zudem ist in der Tabelle der Wirkungsziele eine Spalte fälschlicherweise mit „R 2019“ anstatt „R 2020“ angeschrieben. Die Korrekturen werden detailliert in einem Korrigendum beschrieben, welches von allen Teilnehmenden der Gemeindeversammlung eingesehen werden kann. Der Gemeinderat stellt den Antrag die Korrekturen zu genehmigen.

://: Die Korrekturen zum Wirkungsziel „Grünraum/Baumbestand“ sowie die Korrektur der Spaltenüberschrift werden grossmehrheitlich und mit 1 Enthaltung genehmigt.

://: Grossmehrheitlich und mit 1 Enthaltung wird beschlossen:

1. Die Jahresrechnung 2021, die mit einem Überschuss von CHF 1'984'910 abschliesst, wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

://: Grossmehrheitlich und mit 1 Enthaltung wird beschlossen:

2. Der Geschäftsbericht 2021 wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

3. Tätigkeitsbericht 2021 der Geschäftsprüfungskommission

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Einstimmig wird beschlossen.

Der Tätigkeitsbericht 2021 der Geschäftsprüfungskommission wird zur Kenntnis genommen.

5. Anträge

GP Ch. Hiltmann informiert, dass Frau N. Hatz einen Antrag auf Änderung des Zonenreglements eingereicht hat. Sie beantragt, dass in den Zonen WG3 und WG4 die unterschiedliche Bebauungsziffer des Erdgeschosses und der Obergeschosse auch über alle Vollgeschosse gleich verteilt werden kann, sofern die Kantonalen vorgeschriebenen Grenzabstände eingehalten werden können.

Birsfelden, 20. Juni 2022

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 wird genehmigt.

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

TRAKTANDUM NR. 2

Planung Zentrum 2.0, Kreditantrag Ausarbeitung städtebauliches Konzept und Planungsgrundlagen

Ausgangslage

Die Birsfelder Stimmbevölkerung hat am 27. März 2022 den Quartierplan „Zentrum Birsfelden“ abgelehnt. Damit wurde das Ergebnis eines jahrelangen, über mehrere Gemeindeversammlungsbeschlüsse abgestütztes Planungsverfahrens verworfen. Die Gemeinde verfügt aktuell über keine planungsrechtliche Entwicklungsgrundlage für die Zentrumsparzelle. Was aus dem zurückliegenden Planungsverfahren jedoch bleibt, ist ein beachtlicher Umfang an Erkenntnissen über die Bedürfnisse der Bevölkerung sowie der rechtlichen und technisch-funktionalen Rahmenbedingungen des Perimeters.

Der Gemeinderat hat die unterschiedlichen Gründe des „Neins“ vom 27. März 2022 analysiert und sich mit den Interessenvertretern, welche sich bereits aktiv und kritisch in die zurückliegenden Planungen eingebracht haben, ausgetauscht. Dabei lotete er aus, ob die Bereitschaft besteht, die Entwicklung des Zentrums zu einem attraktiven Ort wieder aufzunehmen. Der Gemeinderat kommt zu der Einschätzung, dass die Bevölkerung eine Verbesserung der aktuellen Situation generell befürwortet. Daraus leitet er den Auftrag ab, die Planung „Zentrum Birsfelden“ unter Einbezug der Kritikpunkte und der Interessenvertreter neu anzugehen. Dieser Neustart soll in einer beschleunigten Form erfolgen, um die noch präsenten Erkenntnisse aus dem ursprünglichen Prozess zu nutzen. Mit dieser Vorlage wird der Gemeindeversammlung ein Kredit für die Neuerarbeitung eines städtebaulichen Konzeptes (Bebauungs-, Freiraum- und Erschliessungskonzeptes) für den Zentrumsperimeter und dessen Umsetzung in entsprechenden Planungsgrundlagen zum Beschluss vorgelegt.

Erwägungen

Aufgrund der jahrelangen, intensiven Planungen zur Zentrumsentwicklung und der damit verbundenen Partizipation und Information der Bevölkerung verfügen die Gemeinde und die Planenden über ein umfangreiches Wissen bezüglich der verschiedenen Aspekte einer Entwicklung im Zentrum. Diesen Wissenspool und das Interesse der Bevölkerung an einer Aufwertung des Birsfelder Zentrums möchte der Gemeinderat dazu nutzen, die Planungen in der noch verbleibenden Legislaturperiode anzugehen und bis 2024 zu einem entscheidenden Beschluss zu bringen.

Unmittelbar nach dem Volksentscheid vom 27. März 2022 analysierte der Gemeinderat die unterschiedlichen Argumente, die zur Ablehnung des ursprünglichen Quartierplans führten. Dabei zog er u.a. die Rückmeldungen von folgenden Interessenvertretern und Organisationen bei:

- Referendumskomitee „Grünes Zentrum Birsfelden“
- Natur- und Vogelschutzverein Birsfelden
- Schulrat und Schulleitung
- IG Birsfelder Vereine
- Lava, Offene Jugendarbeit
- Politische Parteien
- KMU Birsfelden

Zusammenfassend gelangt der Gemeinderat zum Schluss, dass folgende Themen bei der Neuplanung des Birsfelder Zentrums gegenüber dem bisherigen Quartierplan-Entwurf stärker zu berücksichtigen sind:

Themencluster	Anforderungskatalog
Freiraum	Mehr öffentlich nutzbarer Raum mit hoher Aufenthaltsqualität, Stärkung der Spielplätze, Erhalt von Veranstaltungsflächen (Märkte, Chilbi, etc.)
Grünraum, Ökologie, Klima	Mehr qualitativ wertvoller, ebenerdiger Grünraum (u.a. sensiblerer Umgang mit den Bestandsbäumen), Berücksichtigung Klimaadaption und Schwammstadt-Prinzipien
Schule	Mehr Raum und Freiraum für die Schule (u.a. grössere Distanz von neuen Baukörpern zu den bestehenden Schulgebäuden, mehr Freiraum für die Lektionen- und Pausennutzung)
Bestandsbauten	Erhalt von Bestandsbauten zur öffentlichen Nutzung sowie für gemeindeeigene Angebote
Verkehr	Weniger Belastung der Schulstrasse durch Zu- und Abfahrten aus den Auto-Einstellhallen. Verlegung des oberirdischen öffentlichen Parkplatzes in eine Tiefgarage.
Bestandsnutzungen	Sensibler Umgang mit den bestehenden Gemeindeangeboten und -nutzungen (Jugendhaus, Vereine, Bibliothek, etc.)
Finanzierung	Verständliche Darstellung der kurz- und langfristigen finanziellen Auswirkungen der Zentrumsplanung
Wohnraum	Angebot an neuem, mehrheitlich genossenschaftlich organisiertem Wohnraum soll – mindestens gemäss „Reglement zur Förderung der Wohnungsvielfalt und des preisgünstigen Wohnangebots in Birsfelden“ - weiterhin Bestandteil der Planung sein.
Gesamtentwicklung Birsfelden	Die Konzeption soll in Abstimmung mit der städtebaulichen Gesamtentwicklung von Birsfelden erfolgen

Bei der angestrebten neuen Planung „Zentrum 2.0“ beginnen die Überlegungen nicht bei „Null“, sondern bauen auf den Erkenntnissen auf, welche in der Planungsarbeit der zurückliegenden Jahre, im ursprünglichen Projekt und den Rückmeldungen der verschiedenen Interessengruppen gewonnen wurden. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass eine „Adaption“ des ursprünglichen Projektes nicht ausreicht, um die vielfältigen Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen. Angestrebt wird eine mehrheitsfähige Planung, welche die unbestrittenen Elemente der ursprünglichen Quartierplanung aufnimmt, die zentralsten Kritikpunkte eliminiert und noch sorgfältiger auf die Qualitäten des öffentlichen Raums und die weiteren (Areal-)Entwicklungen in Birsfelden eingeht. Der Betrachtungsperimeter umfasst dabei neben dem Gebiet des abgelehnten Quartierplans auch das Areal der Schulhäuser Kirchmatt, Birsark 1 und 2.

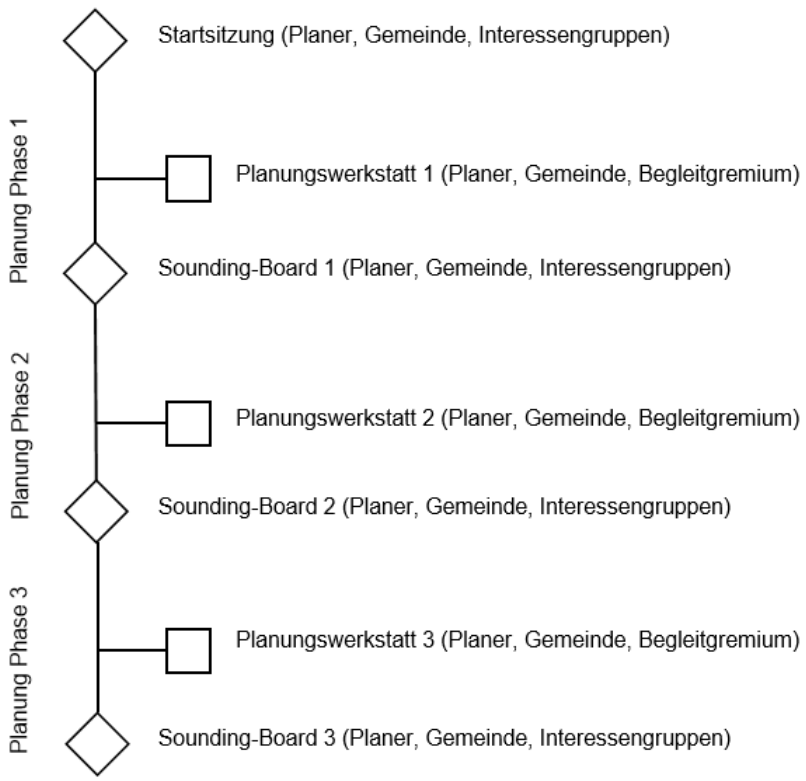
Vorgehen

In den letzten Jahren war die Bevölkerung durch verschiedene Anlässe und Verfahren an der Zentrumsentwicklung beteiligt:

- 2016 Erarbeitung Stadtentwicklungskonzept
- 2016 GVS Beschluss Studienauftrag Zentrum
- 2018 GVS Beschluss Quartierplanverfahren Zentrum
- 2019 Dialogverfahren nach Abschluss Studienauftrag Zentrum
- 2019 Gespräche mit Interessengruppen / Stakeholdern
- 2021 Öffentliche Mitwirkung
- 2021 GVS Beschluss Quartierplanung Zentrum
- 2022 Volksabstimmung

Aufbauend auf diesem umfangreichen Wissenspool schlägt der Gemeinderat vor, ein neues städtebauliches Konzept als Basis für ein neues Planungsrecht (z.B. Quartierplan) zu erarbeiten. Dies erfolgt unter Einbezug von Interessengruppen (u.a. Referendumskomitee „Grünes Zentrum Birsfelden“, Natur- und Vogelschutzverein Birsfelden, Schulrat und Schulleitung, IG Birsfelder Vereine und Offene Jugendarbeit Lava) und den bisher beteiligten Fachplanern (HarryGuggerStudio Basel und Westpol Landschaftsarchitektur). Dabei soll in intensivem Austausch im Rahmen von mehreren Workshops gemeinsam am neuen Vorschlag gearbeitet werden. Daneben wird ein Begleitgremium aus Vertretern der Bau- und Planungskommission sowie weiteren Experten die Planung unterstützen. Mit diesem integrativen, konstruktiven und effizienten Vorgehen soll sichergestellt werden, dass der neue Planungsvorschlag in vielfältiger Hinsicht überzeugt und mehrheitsfähig wird.

Termine

<p>Erarbeitung städtebaulicher Entwurf im kooperativen Planungsverfahren</p> 	<p>Oktober - Dezember 2022</p>
<p>Konsolidierung städtebaulicher Entwurf</p>	<p>Dezember 2022</p>

Termine (Fortsetzung)

Erarbeitung Entwurf neues Planungsrecht (z.B. Quartierplan)	Januar - Februar 2023
Sofern Quartierplan	
- Kantonale Vorprüfung	März - Mai 2023
- Öffentliche Mitwirkung	März-April 2023
- Mitwirkungsgespräche	Mai 2023
- Überarbeitung nach öffentlicher Mitwirkung und kantonaler Vorprüfung	Juni/Juli 2023
Fertigstellung definitive Unterlagen zum neuen Planungsrecht	August 2023
Beschluss Gemeindeversammlung	Dezember 2023

Baurechtsnehmende

Die zurückliegende Baurechtsnehmerevaluation hat durch das „Nein“ vom 27. März 2022 ihre Planungsgrundlage verloren. Aus den geschlossenen Absichtserklärungen ergibt sich aufgrund der Ablehnung des Quartierplans keine rechtliche und/oder finanzielle Folge. Erst auf Basis eines „Ja“, resp. eines rechtskräftigen Quartierplans hätten rechtsverbindliche Baurechtsverträge abgeschlossen werden können.

Nach Beurteilung des Gemeinderats wurden die Bekanntgabe der potenziellen Baurechtsnehmenden und besonders deren überwiegend genossenschaftliche Herkunft sowie ihre regionale Verwurzelung durch die Birsfelder Stimmbevölkerung sehr geschätzt. Prinzipiell sollen diese Vergabekriterien auch bei der neuen Planung angewendet werden. Aufgrund des zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbaren zukünftigen Wohnflächenangebots der neuen Planung und der sehr aufwändigen Evaluation potenzieller Baurechtsnehmenden verzichtet der Gemeinderat darauf, vor der Rechtskraft der angestrebten Planung mit der Evaluation zukünftiger Baurechtsnehmenden zu beginnen.

Kosten

Mit dem vorgeschlagenen Vorgehen können viele Erkenntnisse und technische Grundlagen aus dem ehemaligen Quartierplanprozess, welcher bis Ende 2021 CHF 1.27 Mio. Franken gekostet hat, weiterverwendet werden. Die Kosten der mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Planung liegen somit tiefer. Der beantragte Kredit umfasst die Erarbeitung des städtebaulichen Konzeptes und des neuen Planungsrechts mit den dazugehörigen Fachberichten sowie die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. Im Vergleich zum abgelehnten Quartierplan aus 2021 wird in der neuen Planung auf die Durchführung eines städtebaulichen Varianzverfahrens und die Baurechtsnehmerevaluation verzichtet.

Folgende Leistungen sind in dem beantragten Kredit für die neue Planung Zentrum 2.0 enthalten:

Planungsinhalte/Leistungen	Kosten CHF
Erarbeitung städtebauliches Konzept (Bebauungs-, Freiraum- und Erschliessungskonzept)	250'000
Begleitgremium (Stadtplanung und Landschaftsarchitektur)	40'000

Planungsinhalte/Leistungen	Kosten CHF
Erarbeitung Planungsrecht, z.B. Quartierplan (Raumplanung)	150'000
Verkehrsplaner (Mobilitäts- und Erschliessungskonzept)	50'000
Lärmschutzplanung (Lärmgutachten)	10'000
Baumschutzplanung	10'000
Notariat (z.B. Quartierplanvertrag)	30'000
Geometer	20'000
Kommunikationsunterstützung / Partizipation	35'000
Öffentlichkeitsinformation	20'000
Modelle	15'000
Visualisierungen	40'000
Zwischentotal	670'000
Unvorhergesehenes (rund 20%)	130'000
Total (inkl. MwSt.)	800'000

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Die „Planung Zentrum 2.0“ wird gemäss aufgezeigtem Vorgehen erarbeitet. Dafür wird ein Kredit von CHF 800'000 (inklusive MwSt.) genehmigt

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 16. August 2022, GRB Nr.264

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident

M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

TRAKTANDUM NR. 3

Sondervorlage „Investitionskredit Wasserversorgung Erneuerung Bermenleitung im Hafen Birsfelden“

Zusammenfassung

Die Bermenleitung, Grauguss Durchmesser 150 mm, Baujahr 1958, verläuft parallel zum Rhein, zwischen der Rheinböschung beim Bermenweg und dem rheinseitigen Gleis der Hafensbahn, vom westlichen Ende des Birsfelder Hafens (Delica) bis zum östlichen Ende des Auhafens. Der zu erneuernde Leitungsabschnitt liegt auf Birsfelder Boden und ist im Eigentum der Gemeinde Birsfelden. Die Wasserversorgung Birsfelden betreibt und unterhält die Leitung.

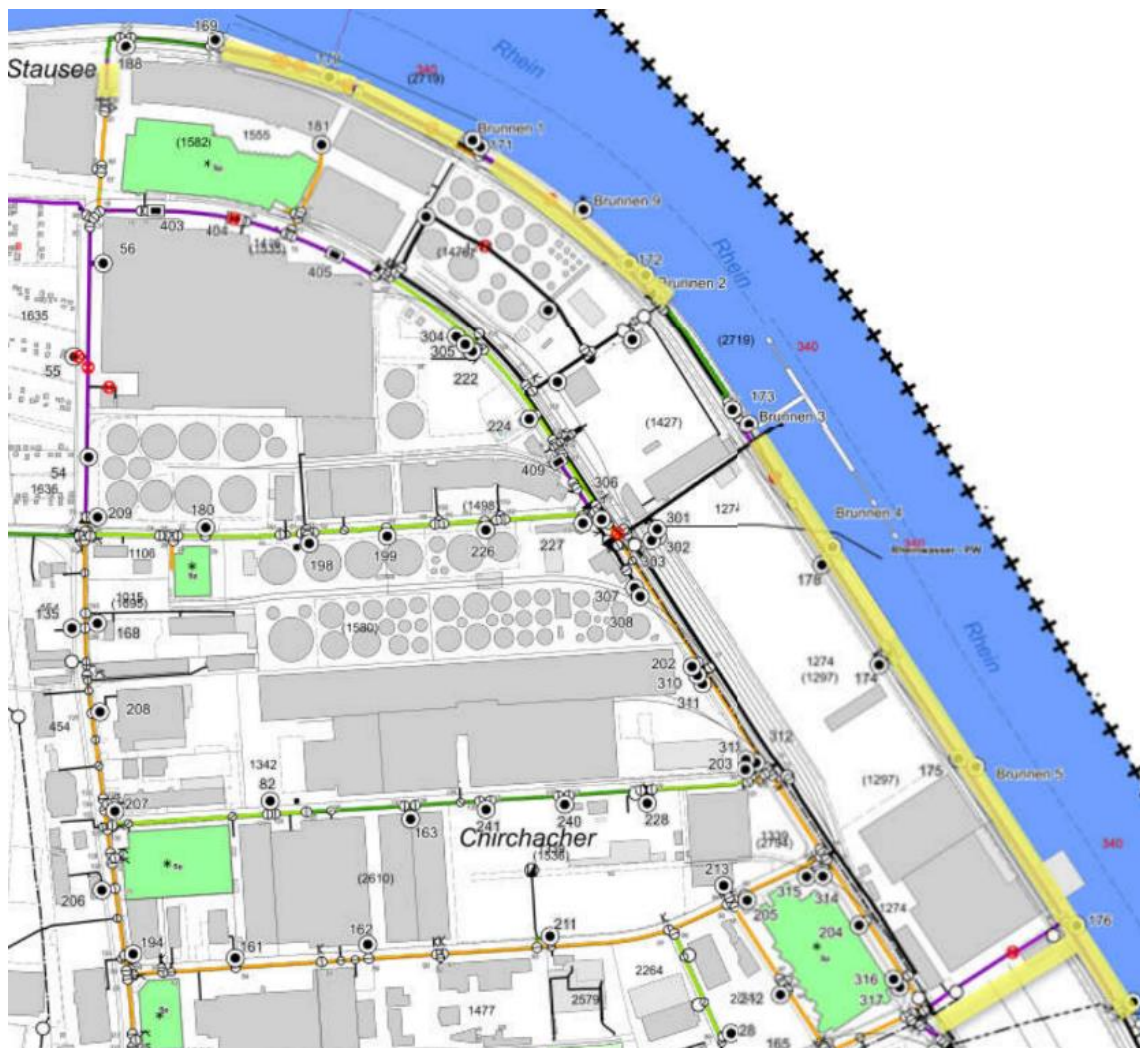


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Werkplan Wasser, zu erneuernde Abschnitte gelb hinterlegt

Der Zustand sowie die Hydraulik dieser Leitung wurden 2015 untersucht. In einer Konzeptstudie wurden mögliche Massnahmen für eine Erneuerung aufgezeigt. Im 2020 wurden diese Erkenntnisse weiter vertieft und in einem Sanierungskonzept wurden die Rahmenbedingungen und die konkret auszuführenden Massnahmen inkl. des geeigneten Bauverfahrens definiert.

Gewisse Abschnitte der Bermenleitung haben das Ende der technischen Nutzungsdauer erreicht und sind teilweise bereits erneuert worden. Die verbleibenden Abschnitte sollten erneuert werden. Während dem Bau kann die Wasserleitung voraussichtlich jeweils abschnittsweise ausser Betrieb genommen werden.

Im Rahmen des Bauprojektes ergab die Kostenschätzung für die Erneuerung der Bermenleitung ein Investitionsvolumen von CHF 2,967 Mio. (siehe Zusammenstellung in Tabelle 3). Die Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) beteiligen sich gemäss Vereinbarung vom Mai 2022 zur Hälfte an den Kosten. Die Wasserversorgung Birsfelden kann ihren Teil der Investition aus ihren Reserven finanzieren.

Aus Sicht des Gemeinderates handelt es sich bei diesem Projekt um eine für die Wasserversorgung im Hafen Birsfelden notwendige und finanziell tragbare Investition, welche langfristig zu einer gesicherten Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung beiträgt.

Ausgangslage

1937 bis 1940 wurden die basellandschaftlichen Hafenanlagen in Birsfelden und Muttenz erbaut. Trotz umfangreichen Erdbewegungen und Böschungsarbeiten sowie dem Ausbruch des zweiten Weltkriegs und der dadurch erschwerten Materialbeschaffung konnten die Arbeiten abgeschlossen und die Hafenanlage in Betrieb genommen werden. Die rund drei Kilometer lange Hafenbahn verbindet die beiden Häfen Birsfelden und Muttenz-Au mit dem 1933 erbauten Rangierbahnhof Muttenz.

Beim Bau der Hafenanlagen Birsfelden und Muttenz wurde auch die sogenannte Bermen-Wasserleitung mit einem Durchmesser von 150 mm verlegt. Sie verläuft in der Böschung parallel zum Rhein und den Gleisen der Hafenbahn zwischen dem westlichen Ende des Birsfelder Hafens und dem östlichen Ende des Auhafens. Diese Trinkwasserleitung wurde vom Kanton Basel-Landschaft beim Bau des Rheinhafens Birsfelden zur Versorgung der Rheinschifffahrt mit Trinkwasser gebaut und mit einem Übergabeschacht sowie Wasserzähler an das Netz der Wasserversorgung Birsfelden angeschlossen. Für den Betrieb der Wasserversorgung der Bermenleitung waren die Schweizerischen Rheinhäfen verantwortlich.



Abbildung 2: Hafenbahnhof Birsfelden im Bau um 1935

Zwischen den Schweizerischen Rheinhäfen (Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch die Schweizerischen Rheinhäfen) und der Gemeinde Birsfelden wurde im Jahr 1994 eine Vereinbarung betreffend Übernahme der Bermenleitung in die Wasserversorgung Birsfelden unterzeichnet. Die Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) verpflichten sich darin, sich an grösseren Investitionen zu beteiligen. Die Wasserversorgung Birsfelden verpflichtet sich zum Betrieb und Unterhalt der Bermenleitung auf Birsfelder Boden sowie bis zum Restaurant Waldhaus.

Zustandsanalyse und erste Sanierung

Der Zustand der gesamten Bermenleitung im Eigentum der Gemeinde Birsfelden wurde im Jahr 2015 durch die Holinger AG analysiert und in einem Bericht zur Zukunft der Bermenleitung dargestellt. Daraus konnte entnommen werden, dass der Leitungsabschnitt zwischen dem Restaurant Waldhaus und der Bootsgarage „Rheinpolizei“ am Ende seiner technischen Lebensdauer angekommen war und mit hohem Sanierungsbedarf bewertet wurde. Dieser Abschnitt auf dem Gemeindegebiet Muttenz Auhafen wurde 2018 / 2019 gemeinsam mit der SRH saniert. Die Kosten wurden gemäss Vereinbarung halbiert. Nach Abschluss der Sanierung wurde das Eigentum der Wasserleitung auf Gemeindegebiet von Muttenz neu geregelt und der erwähnte Abschnitt wurde an die SRH übertragen. Das Eigentum der Gemeinde Birsfelden an der Bermenleitung endet somit neu an der Gemeindegrenze zwischen Birsfelden und Muttenz.

Sanierungskonzept Bermenleitung, Birsfelder Hafen

Das im Jahr 2020 ebenfalls durch die Holinger AG erstellte Sanierungskonzept diente dazu, die für die vorliegenden Rahmenbedingungen geeignete Sanierungsmethode zu bestimmen, sinnvolle Etappierungen vorzusehen, eine grobe Kostenschätzung zu erstellen und allenfalls notwendige Zusatzuntersuchungen für die nächste Projektphase zu definieren.

Zustandsbeurteilung

Die bestehende Leitung (inkl. den beiden Anschlussleitungen zur Hafenstrasse) weist folgende Eigenschaften auf:

Einbaujahr	Material	Länge [m]	Durchmesser mm	Schäden 2005-2022	Schäden pro km und Jahr
1939/58	Grauguss	1'275	150	8	0.35

Tabelle 1: Leitungszustand

Auf dem Birsfelder Abschnitt der Bermenleitung wurden in den Jahren 2005 bis 2022 insgesamt acht Schäden verzeichnet, was einer Schadensrate von 0.35 (Anzahl Leitungsbrüche pro Jahr und km) entspricht. Gemäss Richtlinie W4 des Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) besteht spätestens ab einer Schadensrate von 0.3 dringender Handlungsbedarf. Bei Gussleitungen kann generell von einer mittleren technischen Lebensdauer von 50 bis 80 Jahren ausgegangen werden. Der Leitungsabschnitt weist derzeit eine Lebensdauer von 64 bzw. 83 Jahren auf.

Gewisse Abschnitte der Bermenleitung haben das Ende der technischen Nutzungsdauer erreicht und sind teilweise bereits erneuert worden. Die verbleibenden Abschnitte sollten nun ebenfalls erneuert werden.

Vor- und Bauprojekt 2022/23 – gemeinsame Planung

Der nun zu sanierende Abschnitt der Bermenleitung auf dem Gemeindegebiet von Birsfelden ist im Eigentum der Gemeinde Birsfelden und wird auch von dieser betrieben und unterhalten. Die SRH beteiligt sich gemäss Vereinbarung zur Hälfte an den Kosten für Unterhalt und Erneuerung der Leitungen im Birsfelder Hafen. Die Schweizerischen Rheinhäfen und die Gemeinde Birsfelden planen nun gemeinsam die Erneuerung der Bermenleitung. Grundsätzlich werden alle Verträge und garantieabhängigen Dokumente von der Gemeinde Birsfelden als Werkeigentümerin rechtskräftig unterzeichnet. Die Schweizerischen Rheinhäfen übernehmen jeweils in Rücksprache mit der Gemeinde Birsfelden die Gesamtkoordination des Projektes inkl. der Ausschreibungsformalitäten. Projektbezogene Beschlüsse werden einvernehmlich getroffen.

Projektperimeter

Die Bermenleitung verläuft parallel zum Rhein, zwischen der Rheinböschung beim Bermenweg und dem rheinseitigen Gleis der Hafenbahn. Der zu sanierende Abschnitt erstreckt sich vom westlichen Ende des Birsfelder Hafens (Delica) bis zum Ende der Erneuerungsetappe aus dem Jahr 2019 an der Gemeindegrenze zwischen Birsfelden und Muttenz.

Für das vorliegende Vorprojekt / Bauprojekt wurden Sondierungen für die Leitungsinspektion entlang der Strecke erstellt.

Bauprojekt

Die rheinseitige Gleisspur der Hafenbahn liegt sehr nahe an der Bermenleitung und im Hafengebiet. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse und der durch die Gebäudeversicherung Baselland vorgegebenen Vorschriften bezüglich Löschschutz, bietet sich keine alternative Linienführung der Bermenleitung an. Praktisch beim gesamten Projektperimeter handelt es sich um schützenswerte Flächen, welche für den Naturschutz wertvoll sind. Die Bermenböschung ist ein nationaler Orchideenstandort, welcher besonders geschützt werden muss. Die Bauarbeiten werden deshalb mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten des Kantons Basel-Landschaft abgesprochen.

Mögliche Bauverfahren

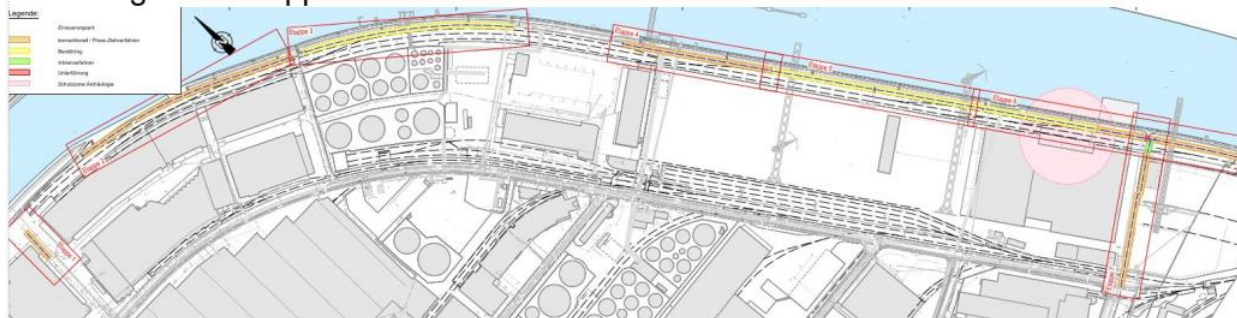
Für die Erneuerung der Leitung kommen verschiedene Bauverfahren in Frage, die nachfolgend kurz beschrieben werden:

- Konventioneller Grabenbau:
Bei diesem Verfahren wird ein Graben gebaut, die alte Leitung entnommen und durch die neue Leitung ersetzt. Durch die Nähe zum Gleis ist dieses Vorgehen sehr aufwändig. Es sind Sicherungsmassnahmen notwendig und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Gleis beeinträchtigt wird und kontrolliert resp. neu gerichtet werden muss. Dadurch entstehen höhere Kosten als bei anderen Verfahren.
- Schneid-Ziehverfahren („Berstlining“):
Das Altrohr wird durch einen Berstkopf zerstört und ins Erdreich verdrängt, gleichzeitig wird das Neurohr nachgezogen. Zur Umsetzung ist ca. alle 70 m eine Maschinengrube/Rohreinzugsgrube erforderlich, was wiederum abhängig vom Baugrund betrachtet werden muss. Ein Restrisiko bleibt immer bestehen (Grosse Steine, Fundamente, Formstück, weitere Werkleitungen).
- Press-Ziehverfahren:
Das Altrohr wird ausgestossen und das Neurohr nachgezogen. Zur Umsetzung ist ca. alle 100 m eine Maschinengrube/Rohreinzugsgrube sowie ca. alle 25 m eine Zwischengrube zur Entfernung des Altrohres erforderlich. Auch für dieses Verfahren muss der Baugrund beurteilt werden. Ein Restrisiko bleibt immer bestehen (Grosse Steine, Fundamente, Formstück, weitere Werkleitungen).

Es wird beschlossen für die Leitung den Durchmesser von DN 150 mm beizubehalten, da so Reserven für eine allfällige Erhöhung des Bedarfes vorhanden sind (Spezifikation der neuen Leitung: Gussrohr DN 150 mm mit Steckmuffen, längskraftschlüssige Schubsicherung, PN16, innen Zementmörtelauskleidung, aussen verzinkt und mit Zementmörtelumhüllung).

Die Etappierungen für die Ausführung der Erneuerung der Leitung, werden in sieben Abschnitte unterteilt und jeweils die optimalen Bauverfahren – konventioneller Grabenbau, Press-Ziehverfahren oder Berstliningverfahren – gewählt. Bei einigen Etappen kann diese Entscheidung erst bei der Bauausführung getroffen werden. Für die Kostenschätzung im Kap. 7 wurde immer die teurere Variante gewählt.

Einteilung der 7 Etappen von Ost nach West



Abschnitt 1, Delica AG, Schieber 23 bis Gleisparzelle

Dieser Leitungsabschnitt wird im konventionellen Grabenbau oder im Press-Ziehverfahren erneuert.

- Leitung: ca. 35 m

Abschnitt 2, Schieber 133 bis Leitungsbogen vor Hydrant 171

Dieser Leitungsabschnitt wird im konventionellen Grabenbau oder im Press-Ziehverfahren erneuert.

- Leitung: ca. 210 m

Abschnitt 3, Hydrant 171 bis Schieber 68

Dieser Abschnitt wird im Berstliningverfahren erneuert.

- Leitung: ca. 200 m

Abschnitt 4, Schieber 131 bis Hydrant 178

Dieser Leitungsabschnitt wird im konventionellen Grabenbau oder im Press-Ziehverfahren erneuert.

- Leitung: ca. 140 m

Abschnitte 5+6, Hydrant 178 bis ca. 46 m vor Personenunterführung

Dieser Abschnitt wird im Berstliningverfahren erneuert.

- Leitung: ca. 310 m

Abschnitt 6, ca. 46 m vor Personenunterführung bis Hydrant 177 (Gemeindegrenze)

Dieser Leitungsabschnitt wird im konventionellen Grabenbau oder im Press-Ziehverfahren erneuert.

- Leitung: ca. 50 m und 85 m

Abschnitt 7, Schieber 42/43 bis Schieber 3 Hafenstrasse

Dieser Leitungsabschnitt wird im konventionellen Grabenbau oder im Press-Ziehverfahren und im Inlinerverfahren (Gleisunterquerung) erneuert.

- Leitung: ca. 130 m

Terminprogramm

Es sind folgende Termine definiert:

- November 2022 Start Projektierung
- Sommer 2023 Start Realisierung
- Winter 2023/2024 Inbetriebnahme

Kosten / Finanzen

Die Kosten für die bisherige Projektphase (Untersuchung, Sanierungskonzept und Vorprojekt) belaufen sich auf CHF 111'902.45.

Die weiteren Kosten werden mit einer Genauigkeit von +/- 10 % budgetiert:

Position	Kosten CHF
Baumeisterarbeiten konventionell	710'000.00
Baumeisterarbeiten Berstlining	320'000.00
Berstlining 510m	310'000.00
Rohrleitungsbau konventionell 650m	480'000.00
Rohrleitungsbau Berstlining	100'000.00
Inlinersanierung	15'000.00
Unvorhergesehenes 15 %	300'000.00
Zwischentotal Bausumme	2'235'000.00
Honorare und Baunebenkosten	270'000.00
Total Bau- und Honorarkosten	2'505'000.00
Reserve für Kostenungenauigkeit (10 %)	250'000.00
Total Projektkosten	2'755'000.00
MWST. 7,7 % (gerundet)	212'000.00
Projektkosten total, inkl. MWST.	2'967'000.00

Tabelle 2: Kostenübersicht

Als Grundlage für den Kostenvoranschlag dienten eingeholte Richtofferten und erfahrungsbasierte Einheitspreise.

Die Unterzeichnung der Verträge und garantieabhängigen Dokumente erfolgt durch die Gemeinde Birsfelden als Eigentümerin der Leitung. Daher muss der Gemeindeversammlung der komplette Kostenbetrag beantragt werden. Die Kosten werden jedoch hälftig getragen. Die SRH gehen in Vorleistung und stellen jährlich mindestens eine Weiterverrechnung an die Gemeinde Birsfelden. Im Anschluss an die Kreditfreigabe soll das Ausführungsprojekt beauftragt werden. Sollte das Projekt nicht zur Umsetzung gelangen, werden bereits aufgelaufene Kosten geteilt.

Momentan sind vor allem im Bausektor stark steigende Materialkosten zu beobachten. Dies kann auch Auswirkungen auf das vorliegende Projekt haben. Bei einem Preisanstieg, welcher den bewilligten Kreditrahmen übersteigen würde, soll das Projekt nicht durch allfällige Nachtragskredite verzögert werden. Eine Kostensteigerung, welche sich im Baupreisindex Nordwestschweiz niederschlagen würde, soll deshalb im vorliegenden Projekt mitbewilligt werden. Sie ist in der Projektabrechnung auszuweisen.

Die Wasserversorgung wird in einer sogenannten Spezialfinanzierung geführt. Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Finanzierungen spezifischer Aufgaben, die nicht durch Steuern, sondern ausschliesslich durch Gebühren finanziert werden (§ 21, Abs. 1 Gemeinderechnungsverordnung des Kantons Basel-Landschaft). Der geplante Ersatz der Bermen Wasserleitung wird nach der Realisierung buchhalterisch aktiviert und über die Laufzeit von 50 Jahren mit jährlich rund CHF 30'000.00 abgeschrieben. Die Reserven in der Höhe von rund CHF 4,4 Mio. der Spezialfinanzierung Wasserversorgung ermöglichen aktuell eine Finanzierung des Projekts Bermen ohne eine zusätzliche Gebührenerhöhung.

Aus Sicht des Gemeinderates handelt es sich bei diesem Projekt um eine für die Wasserversorgung im Hafen Birsfelden notwendige und finanziell tragbare Investition, welche langfristig zu einer gesicherten Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung beiträgt.

Weitere Schritte

Vorausgesetzt der Genehmigung des Investitionskredites werden im Anschluss im Rahmen des Ausführungsprojektes die Vorbereitungen für die erforderlichen Ausschreibungen in die Wege geleitet, die Bewilligung beantragt, die involvierten Personen informiert sowie die Projektkommunikation vorbereitet. Die Realisierung des Bauvorhabens ist von März - September 2023 geplant.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Für die Erneuerung der Bermenleitung im Hafen Birsfelden wird ein Investitionskredit von CHF 2,967 Mio. bewilligt. (Davon übernimmt die SRH 50%)
2. Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis Baupreisindex Nordwestschweiz, Tiefbau, vom April 2022, Indexstand 107.5 werden mitbewilligt und sind in der Abrechnung nachzuweisen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 28. Juni 2022, GRB Nr. 207

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident

M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

TRAKTANDUM NR. 4

Nachtragskredit Sanierung Friedhofstrasse für «Ohnehin-Kosten»

Das Wichtigste in Kürze

An der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 wurde für die Sanierung der Friedhofstrasse (nur Teil Strasse, exklusive Wasserleitung und weiterer Massnahmen) ein Kredit von CHF 1'795'000.-- bewilligt. Die Budgetierung einer Strassensanierung basiert jeweils auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten sowie aktuellen Kostenentwicklungen. Bei der Sanierung der Friedhofstrasse kamen mehrere Faktoren zusammen, die zu erheblichen Mehrkosten führten.

Im Zuge der Umsetzungsmassnahmen zeigte sich, dass die getroffenen Annahmen betreffend Tragfähigkeit der Strassenfundation (Strassenkoffer) sowie Verschmutzungsgrad von Belag und Strassenkoffer bei weitem nichtzutreffend waren. Als Folge davon musste einerseits der komplette Strassenkoffer ausgetauscht werden. Das führte zu Mehrkosten von rund CHF 455'000.-. Andererseits verursachte die Entsorgung der stark verschmutzten Materialien aus Belag und Strassenkoffer Mehrkosten in der Höhe von rund CHF 120'000.-.

Gleichzeitig konnten in anderen Bereichen zahlreiche Einsparungen im Bereich der Strassensanierung von rund CHF 152'000.- realisiert werden. Dadurch reduziert sich die Netto-Kostenüberschreitung auf rund CHF 423'000.-.

Bei den aufgeführten Mehrausgaben handelt es sich um sogenannte „Ohnehin-Kosten“. Das heisst, dass die Kosten bei dieser nachhaltigen und gesetzeskonformen Strassensanierung ohnehin angefallen wären und bei der Umsetzung keine kosteneinsparenden Alternativen möglich gewesen wären. Die Kommunikation (inkl. Beantragung eines Nachtragskredites) hätte jedoch frühzeitiger erfolgen können und auch müssen.

Der Gemeinderat und die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung bitten für diese Vorgehensweise um Entschuldigung. Es ist keinesfalls in ihrem Sinn, dass Projektänderungen dieser Gröszenordnung erst nach Projektabschluss kommuniziert und nachträglich bewilligt werden müssen. Massnahmen, welche eine Wiederholung dieser Vorgehensweise verhindern sollen, wurden bereits erarbeitet und befinden sich in Umsetzung.

Damit der Investitionskredit für die Sanierung der Friedhofstrasse abgeschlossen werden kann, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Gewährung eines Nachtragskredits in der Höhe von CHF 423'011.50.

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 wurden zum Traktandum 4. Sondervorlage „Lärmschutzmassnahmen und Erneuerung Strasse / Wasserleitung: Friedhofstrasse“ die folgenden Beschlüsse gefasst:

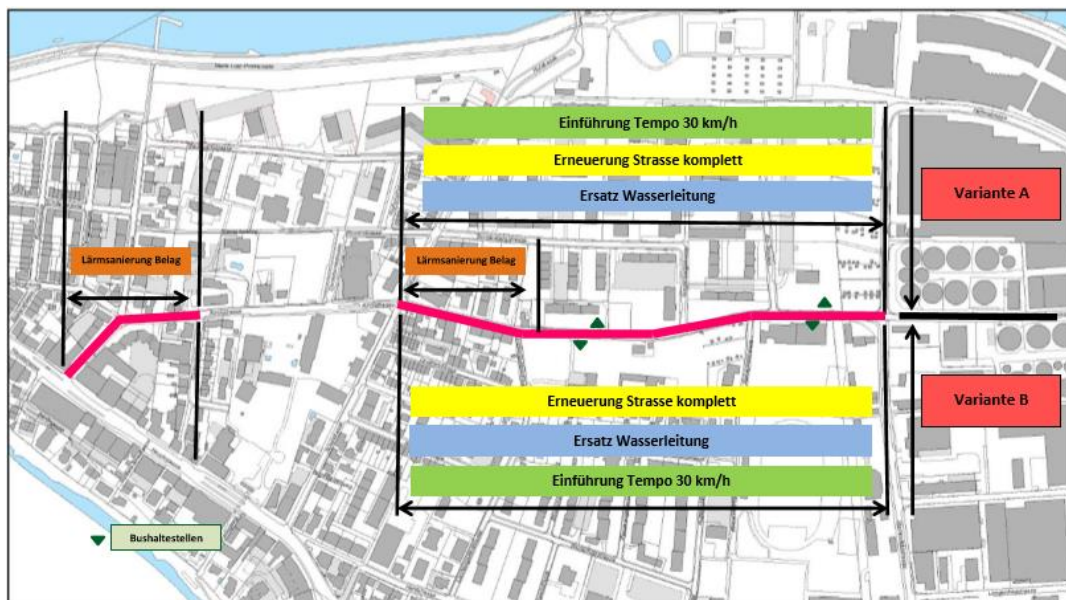
1. Für die Sanierung der Wasserleitung in der Friedhofstrasse sowie für die Belagserneuerung an der Rhein- / Kirchstrasse (bis Gartenstrasse) wird ein Investitionskredit (Variante B) von insgesamt CHF 2'945'000.-- bewilligt.

Davon werden für die Ausführung von Strassen- und Belagsarbeiten, der Massnahmen zur Einführung der Tempo 30-Limite sowie den Umbau zu behindertengerechten Bushaltestellen (Stausee und Friedhof) CHF 1'795'000.-- aus der Gemeindekasse finanziert.

Für den Ersatz der Wasserleitung an der Friedhofstrasse werden CHF 1'150'000.-- aus der Wasserkasse finanziert.

2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die Variante B, die im Beschluss erwähnt wird, wurde dabei wie folgt definiert (nur grafische Darstellung; die ausführliche Beschreibung findet sich in den Erläuterungen zur Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017):



Grafik 1: Darstellung Varianten Sanierung Friedhofstrasse

Nach Ablauf der Referendumsfrist wurde das Projekt in zeitlicher Hinsicht wie folgt umgesetzt:

- Ende 2018: Ausschreibung Ingenieur abgeschlossen und Auftrag vergeben
- Mitte Oktober 2018: Ausschreibung Tiefbau abgeschlossen und Auftrag vergeben
- 13. Januar 2020: Beginn Bauarbeiten, in sechs Etappen
- 7. Juli 2021: Abschluss Bauarbeiten (inklusive Einbau Feinbelag)
- 7. April 2022: Schlussabrechnung liegt vor

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf das Teilprojekt der Strassen- sanierung (Teilkredit von CHF 1.795 Mio.). Das Projekt der Sanierung der Wasserleitung (Teilkredit von CHF 1.15 Mio.), welches über die Spezialfinanzierung Wasserversorgung finanziert wurde, ist insofern auch von den Mehrkosten betroffen, als die Tiefbauarbeiten bei einem gemeinsamen Sanierungsprojekt jeweils anteilig auf die Bereiche „Strasse“ und „Wasser“ verteilt werden. Mit dem vorhandenen Investitionskredit für die Sanierung der Wasserleitung konnten jedoch die anteilig verrechneten Mehrkosten gedeckt werden. Somit wird darauf nicht weiter eingegangen.

Erwägungen

In der ersten Bauetappe (Teil Süd, Sternenfeld- bis Rebackerstrasse) musste festgestellt werden, dass die Fundation der Strasse (Strassenkoffer) entgegen der in der bisherigen Planung getroffenen Annahmen nicht tragfähig genug ist. Als Folge davon musste der Strassenkoffer vollständig ersetzt werden. Ausserdem zeigte sich, dass der Belastungsgrad des rückgebauten Strassenbelages und –koffers mit „Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe“ (PAK) deutlich höher war als erwartet. Die korrekte Entsorgung gemäss Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) wurde dadurch wesentlich teurer.

Die mit dem Projekt beauftragte Ingenieurfirma Rapp AG schlug auf Basis dieser neuen Gegebenheiten zusätzliche Untersuchungen vor, um die Kosten der noch anstehenden Etappen besser abschätzen zu können. So sollten einerseits die Tragfähigkeit des Strassenkoffers und andererseits die Materialklassifizierung, welche bestimmend ist für die Entsorgungskosten, untersucht werden. Aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen wurde dieser Vorschlag des Ingenieurs jedoch nicht weiterverfolgt. Die Untersuchungen hätten zwar zusätzliche Planungskosten generiert, aber weitere bauliche Mehrkosten, die ohnehin angefallen wären, hätten zumindest früher erkannt werden können.

Die weiteren fünf Bauetappen der Strassensanierung wurden in der Folge ohne zusätzliche Abklärung durchgeführt. Hinzu kam, dass der zuständige Bauführer des Tiefbauers lange Zeit krankheitsbedingt ausfiel. Dadurch verzögerten sich die Abrechnungen der jeweiligen Bauetappen massiv. Als Folge davon wurde erst nach Abschluss aller Arbeiten deutlich, dass die aufgelaufenen Mehrkosten den Umfang von rund CHF 575'000.- erreichten.

Diese Mehrkosten setzen sich einerseits zusammen aus den Kosten von CHF 455'000.- für den kompletten Ersatz des Strassenkoffers über den ganzen Perimeter. Andererseits verursachte die Entsorgung der stark verschmutzten Materialien aus Belag und Strassenkoffer Mehrkosten in der Höhe von rund CHF 120'000.-.

Gleichzeitig konnten in anderen Bereichen der Strassensanierung Minderkosten von rund CHF 152'000.- gegenüber der Budgetierung realisiert werden. Dadurch reduziert sich die Netto-Kostenüberschreitung auf rund CHF 423'000.-.

Grund für Mehrkosten	Höhe der Mehrkosten in CHF (Beträge gerundet)
Vollständiger Ersatz Strassenkoffer	455'000.-
Entsorgung des stark verschmutzten Materials (Belag und Strassenkoffer)	120'000.-
Abzüglich Einsparungen	-152'000.-
Kostenüberschreitung (netto)	423'000.-

Damit der Investitionskredit abgeschlossen werden kann, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einen Nachtragskredit für die Sanierung der Friedhofstrasse im Umfang von CHF 423'011.50.

Dem Gemeinderat und der Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung ist es ein grosses Anliegen, dass sich solche Fälle nicht wiederholen. Es wurden deshalb zusätzliche Massnahmen erarbeitet, welche bei anderen Projekten bereits umgesetzt wurden oder nun schnellstmöglich umgesetzt werden:

- Für grosse Investitionsprojekte (Investitionsvolumen > CHF 1 Mio.) wird jeweils eine Projektsteuerung eingesetzt. Diese setzt sich in der Regel wie folgt zusammen: operativ verantwortliche Person seitens Gemeindeverwaltung, zuständige Person aus dem Gemeinderat, ein Mitglied der Geschäftsleitung, ein bis zwei externe Personen (wie z. Bsp. Bauherrenvertreter:in oder Architekt:in).

In den jeweiligen Sitzungen der Projektsteuerung ist die laufende Kostenkontrolle (aktueller Stand der Kosten) sowie die Freigabe von Zusatzaufträgen erst nach Überprüfung des vorhandenen Budgets ein Standardvorgehen.

- Alle vorhandenen Massnahmen und Abläufe, welche der frühzeitigen Erkennung respektive Verhinderung von Budgetüberschreitungen dienen, werden durch die Geschäftsleitung schriftlich dokumentiert und für alle Investitionsprojekte für verbindlich erklärt.
- Die Verantwortlichen einer Kostenstelle erhalten in regelmässigen Abständen eine Zusammenfassung der Belastungen auf den ihnen zugeteilten Kostenstellen. Diese Darstellung muss überprüft und allfällige Falschbuchungen zur Umbuchung in Auftrag gegeben werden. Diese Kontrolle muss jeweils schriftlich (per Mail) an die Abteilung Finanzen & Steuern bestätigt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Der Nachtragskredit in der Höhe von CHF 423'011.50 für die Sanierung der Friedhofstrasse wird genehmigt.

*Dieser Beschluss untersteht **nicht** dem fakultativen Referendum.*

Birsfelden, 16. August 2022, GRB Nr.268

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident

M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

TRAKTANDUM NR. 5

Antrag auf Erheblichkeit betreffend den Antrag von P. Rüegg (gemäss § 68 Gemeindegesetz): Einführung der Möglichkeit von Schlussabstimmungen über Gemeindeversammlungsvorlagen an der Urne

Das Wichtigste in Kürze

P. Rüegg hat Ende Juli 2022 einen Antrag auf «Einführung der Möglichkeit von Schlussabstimmungen über Gemeindeversammlungsvorlagen an der Urne» zuhanden der Gemeindeversammlung eingereicht.

Der Gemeinderat ist grundsätzlich der Meinung, dass die Thematik der «Schlussabstimmungen von Gemeindeversammlungsvorlagen an der Urne» in erster Linie durch die Gemeindeversammlung selbst beurteilt werden muss. Er hat sich deshalb entschieden, die Fragestellung schon an der nächstmöglichen Gemeindeversammlung zur Erheblich-/Nichterheblicherklärung vorzulegen.

Aus Sicht des Gemeinderates beinhaltet die Einführung der Möglichkeit einer Schlussabstimmung an der Urne für Beschlüsse der Gemeindeversammlung **einen wesentlichen Vorteil**: Entscheide an der Urne sind breiter abgestützt und damit demokratisch höher legitimiert.

Als **mögliche Nachteile** können angeführt werden, dass die Gemeindeversammlung als Ureinrichtung der Basisdemokratie an Gewicht verliert und in Zukunft noch weniger Stimmberechtigte an den Versammlungen teilnehmen. Zudem kann es unter Umständen durch die Schlussabstimmung an der Urne zu unnötigen Verzögerungen kommen und es können Mehrkosten für die Gemeinde entstehen.

In der Gesamtbetrachtung kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass bei einer «Einführung der Möglichkeit von Schlussabstimmungen über Gemeindeversammlungsvorlagen an der Urne» die Vorteile überwiegen. Er beantragt deshalb die Erklärung der Erheblichkeit des Antrages von P. Rüegg.

Ausgangslage

Ende Juli 2022 hat P. Rüegg den folgenden Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung eingereicht:

1. In die Gemeindeordnung der Gemeinde Birsfelden sei ein zusätzlicher Paragraf aufzunehmen, wonach 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung beschliessen kann, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet (§ 67a Gemeindegesetz).
2. Dieser Antrag oder die Erheblicherklärung dazu ist **vor** jeder weiteren Unterbreitung einer Gemeindeversammlungsvorlage über einen zu genehmigenden Quartierplan und/oder Quartierplanreglement der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten (§ 68 Abs. 5 letzter Satz Gemeindegesetz).
3. Sollte die Gemeindeversammlung meinem Antrag zustimmen oder ihn erheblich erklären, ist der Änderung der Gemeindeordnung und dem obligatorischen Referendum (§ 48 Gemeindeordnung) genügend Zeit einzuräumen, wobei bis zur Durchführung des obligatorischen Referendums keine Quartierpläne und/oder Quartierplanreglemente der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden dürfen.

P. Rüegg begründet seinen Antrag wie folgt:

«Der Erfolg des Referendumskomitees gegen den Quartierplan Zentrum hat mich zum Nachdenken angeregt und hat in meiner grundlegenden Überzeugung etwas ausgelöst resp. verändert: Wenngleich ich noch immer ein grosser Befürworter der Gemeindeversammlung bin, komme ich je länger je mehr zur Überzeugung, dass einzelne ausgewählte Gemeindeversammlungsvorlagen von so grosser Bedeutung und Tragweite sind, dass darüber doch besser alle Stimmberechtigten abstimmen sollten.

Dies ist mit dem fakultativen Referendum grundsätzlich so ja auch vorgesehen (§ 49 Gemeindegesetz). Doch das Sammeln genügender Unterschriften stelle ich mir extrem aufwändig und evtl. auch schwierig vor.

Die Gemeinde Birsfelden hat noch weitere Quartierpläne in der Warteschlange - und der Quartierplan Zentrum gelangt ja evtl. auch nochmals zur Abstimmung. Auch wenn nicht alle Quartierpläne die gleiche "Sprengkraft" wie der QP Zentrum haben, fände ich es trotzdem sinnvoll, wenn es einen Mechanismus gäbe, wie die Urnenabstimmung einfacher bewerkstelligt werden kann.»

Das Gemeindegesetz sieht seit gut 10 Jahren in § 67a vor, dass die Gemeinden in der Gemeindeordnung die Möglichkeit einer Schlussabstimmung an der Urne für Beschlüsse der Gemeindeversammlung einführen können. Mit dieser neuen Regelung könnte ein Drittel der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über eine Gemeindeversammlungsvorlage an der Urne stattfinden soll.

Gemäss heutiger Regelung gibt es Gemeindeversammlungsbeschlüsse, welche dem obligatorischen Referendum und damit zwingend einer Urnenabstimmung unterstehen. Dazu gehören neben Änderungen der Gemeindeordnung auch Geschäfte mit hoher Tragweite für die Gemeinde. Die entsprechenden Geschäfte sind im § 48 des Gemeindegesetzes aufgeführt.

Daneben gibt es Gemeindeversammlungsbeschlüsse, welche dem fakultativen Referendum unterstehen. Bei diesen Geschäften kann mittels einer Unterschriftensammlung mit mindestens 500 gültigen Unterschriften eine Urnenabstimmung erwirkt werden.

Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind gemäss Gemeindegesetz (§ 49 Abs. 3) unter anderem Gemeindeversammlungsbeschlüsse zum Budget, zur Rechnung, zum Steuerfuss sowie Ablehnungsbeschlüsse der Gemeindeversammlung. Insbesondere der letzte Punkt stellt eine Ungleichbehandlung dar. Gegen befürwortende Beschlüsse kann das fakultative Referendum ergriffen werden, nicht aber gegen ablehnende Beschlüsse der Gemeindeversammlung.

Erwägungen

Der Gemeinderat ist grundsätzlich der Meinung, dass die Thematik der «Schlussabstimmung von Gemeindeversammlungsvorlagen an der Urne» in erster Linie durch die Gemeindeversammlung selbst beurteilt werden muss. Er hat sich deshalb entschieden, die Fragestellung schon an der nächstmöglichen Gemeindeversammlung vom 26. September zur Erheblich-/Nichterheblicherklärung vorzulegen.

Die Tragweite der Einführung der Möglichkeit einer Schlussabstimmung an der Urne für Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Beratung der Geschäfte an den Gemeindeversammlungen bleibt gleich wie heute. Jede Versammlungsvorlage wird vorgestellt, diskutiert und es können Änderungsanträge gestellt werden, über welche die Gemeindeversammlung abstimmt.
- Vor der Schlussabstimmung kann neu ein Antrag auf Abstimmung an der Urne gestellt werden. Wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmt, findet die Schlussabstimmung nicht an der Gemeindeversammlung, sondern an der Urne statt. Das Quorum von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist im Gemeindegesetz festgelegt und kann nicht verändert werden.
- Bei der Schlussabstimmung an der Urne werden alle von der Gemeindeversammlung beschlossenen Änderungsanträge in die Abstimmungsvorlage eingearbeitet. An der Urnenabstimmung können die Stimmberechtigten dann der bereinigten Vorlage zustimmen oder sie ablehnen.

Aus Sicht des Gemeinderates beinhaltet die Einführung der Möglichkeit einer Schlussabstimmung an der Urne für Beschlüsse der Gemeindeversammlung **einen wesentlichen Vorteil**: Entscheide an der Urne sind breiter abgestützt und damit demokratisch höher legitimiert.

Als **mögliche Nachteile** können unter anderen die folgenden Punkte aufgeführt werden:

- Es besteht die Möglichkeit, dass die Versammlung nicht abschliessend über ein behandeltes Geschäft entscheiden kann. Dadurch verliert die Gemeindeversammlung als Ureinrichtung der Basisdemokratie an Gewicht und es werden in Zukunft noch weniger Stimmberechtigte an den Versammlungen teilnehmen.
- Durch die Schlussabstimmung an der Urne kommt es zu unnötigen Verzögerungen in der Beschlussfindung und es entstehen Mehrkosten für die Gemeinde.

Der zweite und dritte Punkt des Antrags von P. Rüegg sind aus Sicht des Gemeinderates rechtlich nicht haltbar. Eine fundierte juristische Abklärung konnte aber in der Kürze der Zeit nicht erfolgen. Falls die Gemeindeversammlung dem Antrag auf Erheblicherklärung folgt, wird die Thematik im Detail abgeklärt. Dies sowohl als Grundlage für die im nächsten Schritt folgende Vernehmlassung, wie auch für die nachfolgende Vorlagen an die Gemeindeversammlung.

Zudem sei in diesem Zusammenhang auch auf den folgenden, ungefähren Zeitplan hingewiesen:

- Mögliche Erklärung der Erheblichkeit: 26. September 2022;
- Vorbereitung der inhaltlichen Anpassung der Gemeindeordnung (inklusive juristischer Abklärungen): erste Hälfte Oktober 2022;
- Durchführung der Vernehmlassung: Mitte Oktober 2022 bis Mitte November 2022
- Auswertung der Vernehmlassung und Erarbeitung der Vorlage zuhanden der Gemeindeversammlung: Dezember 2022
- Behandlung der Vorlage an der Gemeindeversammlung vom 27. März 2023
- Abstimmung über die Anpassung der Gemeindeordnung an der Urne: kommunaler Abstimmungstermin im April/Mai 2023.
- Einführung der teilrevidierten Gemeindeordnung (Möglichkeit einer Schlussabstimmung an der Urne für Beschlüsse der Gemeindeversammlung) per 1. Juni 2023

FAZIT: wenn alles optimal läuft, beseht die «Möglichkeit einer Schlussabstimmung an der Urne für Beschlüsse der Gemeindeversammlung» bevor überhaupt eine nächste Arealentwicklung/Quartierplanung der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt wird.

Finanzierung

Die Mehrkosten für eine Schlussabstimmung an der Urne sind abhängig von der Durchführung:

- Wird die Abstimmungen einem der offiziellen kantonalen / nationalen Abstimmungstermine durchgeführt, fallen lediglich Mehrkosten für die Abstimmungsunterlagen an (Papier-/Druckkosten). Sie betragen rund CHF 3'000.00.
- Wird die Abstimmung an einem eigenständigen, kommunalen Abstimmungstermin durchgeführt, kommen im Wesentlichen noch die Kosten für Versand und Rückantwort hinzu. Die Kosten betragen dann rund CHF 12'000.00.

In der Regel ist es möglich, dass die kantonalen / nationalen Abstimmungstermine genutzt werden, weshalb die Kosten aus Sicht des Gemeinderates nicht wesentlich ins Gewicht fallen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Der Antrag von P. Rüegg betreffend Ergänzung der Gemeindeordnung mit der «Möglichkeit einer Schlussabstimmung an der Urne für Beschlüsse der Gemeindeversammlung» wird als erheblich erklärt.

*Dieser Beschluss untersteht **nicht** dem fakultativen Referendum.*

Birsfelden, 16. August 2022, GRB Nr.266

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident

M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

